



B e k a n n t m a c h u n g

des

Landkreises Rotenburg (Wümme)



Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das folgende Vorhaben wurde bei mir eine Genehmigung beantragt:

Antragsteller(in): Heilemann KG, 27356 Rotenburg (Wümme)
Vorhaben: Anbau eines Boxenlaustalles u. Anbau eines Kranken- und Abkalbestalles (630 vorh. + 315 neu = 945 Rinder und 60 vorh. + 34 neu = 94 Kälber) hier: Antrag gem. § 4 i.V.m. § 16 BImSchG
Lage: Rotenburg (Wümme), Außenbereich Rotenburg (Kesselhofskamp)

Das beantragte Vorhaben ist aufgrund Nr. 7.1.5 u. 7.1.6 des Anhangs zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftig und unterliegt damit einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß §§ 4 und 19 BImSchG.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i.V.m. Anlage 1 Ziffer 7.5.1 u. 7.6.1. UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Danach wäre eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der maßgeblichen Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die zu berücksichtigen wären.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG aus folgenden Gründen nicht zu erwarten:

- Das nächste bekannte Bodendenkmal befindet sich in 700m Entfernung, dadurch bestehen von Seiten der Bodendenkmalpflege keine Bedenken.
- Ein Baudenkmal ist nicht betroffen.
- Die Prüfung der Staubimmissionen ergibt, dass die nach Technischer Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) geforderten Grenzwerte deutlich eingehalten werden. Hinsichtlich der Geruchs- immissionen kommt es durch entsprechende Maßnahmen teilweise zu einer Senkung der Wahrnehmungshäufigkeit gegenüber der bislang genehmigten Situation.
- Keimbelastungen sind aufgrund des Abstandes und der geringen Konzentration von Keimen in Rinderhaltungsanlagen nicht zu erwarten.
- Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete oder Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.
- NATURA 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen.
- Das im Wirkradius vorhandene Erd-Niedermoor liegt außerhalb des Projektstandorts und wird nicht in Anspruch genommen oder beeinträchtigt.

- Durch die Errichtung hoher Anlagen Teile (ca. 20 m) wird die geplante Anlage im offenen Landschaftsraum weithin sichtbar sein. Dieser weist bzgl. des Landschaftsbildes eine vorwiegend mittlere bis geringe Bedeutung auf. Es handelt sich dabei nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des UVPG.

Die erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Abkürzungen verwandter Rechtsvorschriften

Bei allen Rechtsvorschriften ist jeweils die ursprüngliche Fassung (UF) und die letzte Neufassung (NF) angegeben. Alle Rechtsvorschriften in der zurzeit gültigen Fassung. Die Vorschriften finden Sie z.B. auf den offiziellen Seiten des Bundes www.gesetze-im-internet.de.

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz)	UF: 15.03.1974 NF: 17.05.2013	BGBl. I S. 721 BGBl. I S. 1274
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (VO über genehmigungsbedürftige Anlagen)	UF: 02.05.2013 NF: 31.05.2017	BGBl. I S. 973 BGBl. I S. 1440
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)	UF: 18.02.1977 NF: 29.05.1992	BGBl. I S. 274 BGBl. I S. 1001
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	UF: 21.02.1990 NF: 24.02.2010	BGBl. I S. 205 BGBl. I S. 94

BGBl. I S. Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite

Rotenburg (Wümme), den 26.06.2020

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat